

15. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG), jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- | | | |
|----------------------------|---|--------------------------------------|
| a) bei Kleinkläranlagen | € | je cbm abgefahrenen Anlageninhaltes, |
| b) bei abflusslosen Gruben | € | je cbm abgefahrenen Anlageninhaltes. |

(2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauchs von mehr als 50 m Länge erforderlich, sind für jede angefangenen 10 m € zu zahlen.

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Einsatz

- | | | |
|----------------------|---|-----------------------|
| a.) eines Spülwagens | € | je angefangene Stunde |
| b.) eines Saugwagens | € | je angefangene Stunde |

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 15. Nachtragssatzung vom zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werde, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den

Horst Thiele